



Mietvertrag Vereinsheim

VfL 28 Ellrich e.V.

§ 1 Mietgegenstand/Nutzungsentgelt

1. Der Vermieter vermietet an den Mieter das Vereinsheim am Sportplatz in Ellrich, Teichstr. 10, bestehend aus: Gastraum, Küche, Toiletten, Personaltoilette, Thekenbereich, Geschirr und Inventar, Terrasse zur privaten Nutzung.
2. Die Nutzung des Sportplatzes oder anderer Sportgeräte ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und ist ausdrücklich untersagt.
3. Der Mieter hat das Vereinsheim nach Beendigung des Mietverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand mit den überlassenen Schlüsseln sowie sauber, wie übernommen, persönlich an den Vermieter oder einen von ihm Bevollmächtigten zum vereinbarten Zeitpunkt zu übergeben.
4. Der Mieter ist verantwortlich für die sichere Verwahrung der überlassenen Schlüssel.
5. Für die Überlassung des Vereinsheims ist ein Entgelt in Höhe von:
 - a. Vereinsmitglieder: 150,00 € in bar bei Mietvertragsunterzeichnung
 - b. Nicht-Vereinsmitglieder: 250,00 € in bar bei Mietvertragsunterzeichnung
6. Die Miete beinhaltet Strom, Wasser, Heizung.
7. Der Vermieter ist berechtigt, die Kautions für offene Forderungen und alle denkbaren Ansprüche aus dem Mietverhältnis, die er während oder nach Ende des Nutzungsverhältnisses gegen den Nutzer hat, zu verwenden. Sie wird in der Regel bei der Übergabe des Mieters an diesen in bar zurückerstattet. Bei Einbehalt der Kautions ist seitens des Vermieters spätestens 2 Wochen nach Rückgabe der Mieträume abzurechnen und der ggf. verbleibende Restbetrag an den Mieter auf ein von ihm zu benennendes Konto oder in bar zu erstatten.

8. Die angemieteten Räume und Einrichtungen werden vom Vermieter in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand übergeben. Trägt der Mieter bei Übernahme der Mieträume keine schriftlich protokollierten Beanstandungen vor, gilt das Mietobjekt als einwandfrei übernommen.

§2 Kautio

1. Zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus diesem Vertragsverhältnis hinterlegt der Mieter bei der Übernahme eine Kautio in Höhe von 100,00 € in bar.

2. Im Falle eines Schadens wird die Kautio komplett einbehalten. Nach Schadensregulierung wird der Differenzbetrag an den Mieter ausgezahlt. Bei höheren Schäden wird eine gesonderte Rechnung an den Mieter ausgestellt.

3. Für Verschmutzungen, die das übliche Maß übersteigen (siehe §1 Abs. 7) werden 100,00 € von der Kautio in Abzug gebracht.

§3 Verpflichtungen des Mieters

1. Der Mieter ist berechtigt, die Mieträume ausschließlich für private Zwecke zu nutzen. Die Durchführung von öffentlichen und/oder gewerblichen Veranstaltungen bedarf der gesonderten Absprache.

2. Der Mieter hat die Mieträume pfleglich zu behandeln. Wände, Decken, Fenster, Mobiliar dürfen nicht durch Nägel, Klebmaterialien, Heftzwecken oder sonstige in die Substanz eingreifende Befestigungsmaterialien beschädigt werden. Mietgegenstände dürfen ohne Zustimmung des Vermieters nicht außerhalb des Vereinsheims aufbewahrt werden.

3. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume für Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs-/gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es durch den Mieter selbst oder durch Besucher der Veranstaltung. Handlungen gegen diese Bestimmung hat der Mieter unverzüglich, ggf. unter Anwendung des Hausrechts zu unterbinden. Vom Mieter geduldete Verstöße gegen diese Bestimmung können zur sofortigen Beendigung des Mietverhältnisses führen.

4. Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Er erklärt, dass er als Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, die Mietsache unter zu vermieten oder in sonstiger Weise einem Dritten zu überlassen.

5. Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtigten, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuerpolizeilichen und sonstigen jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

6. Der Mieter ist verpflichtet, ab 22 Uhr und insbesondere in den Nachtstunden entsprechend den geltenden Vorschriften Lärm (Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm (LärmVO) §3) und zu laute Musik mit Rücksicht auf die Nachbarschaft zu vermeiden sowie die Nachtruhe zu respektieren. Die Türen und Fenster des Vereinsheims müssen ab 22 Uhr verschlossen sein. Die Verlegung der Feier ins Freie oder auf das Sportgelände inkl. der angrenzenden Parkplätze ist untersagt. Im Falle der Vorlage beispielsweise einer Ordnungswidrigkeitsanzeige wegen Ruhestörung von Anwohnern gegen den VfL 28 Ellrich wird das Bußgeld, einschließlich aller entstandenen Kosten in diesem Zusammenhang an den Mieter belastet.

7. Sofern aufgrund der Wiedergabe von Ton-/Bildmaterial im Rahmen der Veranstaltung Gebühren der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) anfallen, ist die Anmeldung und Gebühreuzahlung ausschließliche Angelegenheit des Mieters.

8. Der Mieter muss mindestens 23 Jahre alt und während der Veranstaltung ständig vor Ort sein.

9. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenzahl der Räumlichkeit in Höhe von 50 Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

10. Es ist nicht gestattet, ohne Genehmigung des Vermieters selbst mitgebrachte Heizgeräte oder sonstige elektrische Geräte zu verwenden.

11. Im Vereinsheim gilt absolutes Rauchverbot.

12. Offenes Feuer und das Abbrennen pyrotechnischer Erzeugnisse sind im Gebäude und auf dem gesamten Sportplatz nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Grills, soweit sie den standardmäßigen Anforderungen an Sicherheit entsprechen.

13. Nach Beendigung der Nutzung sind die Räumlichkeiten abzuschließen, sämtliche Fenster zu schließen.

14. Der Mieter hat entstandenen Abfall in die dafür vorgesehenen und vom Vermieter bereitgestellten Mülltonnen sortenrein zu entsorgen. Sofern dies nicht erfolgt, wird der Vermieter diesen Aufwand dem Mieter mit 50,00 € in Rechnung stellen.

15. Das Übernachten im Vereinsheim und auf dem Sportgelände ist nicht gestattet.

§4 Betreten der Mieträume durch den Vermieter

1. Der Vermieter und von ihm beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.
2. Bei Beendigung der Veranstaltung im Sinne von Abs. 1 hat der Mieter keinerlei Anspruch auf irgendeine Erstattung des Entgeltes, sowie der hinterlegten Kautions.

§5 Haftung

1. Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.
2. Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen. Er wird diese dem Vermieter unaufgefordert und unverzüglich anzeigen.
3. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
4. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche jeder Art gegenüber dem Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Vermieter, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Vermieter nimmt den Verzicht an. Der vorstehende Verzicht gilt nicht für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie für Ansprüche wegen der Verletzung der Gesundheit oder des Lebens oder für Pflichtverletzungen des Vermieters aus der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht betreffend die Mieträume.
5. Der Vermieter weist darauf hin, dass das Objekt mit einer Schließanlage ausgestattet ist. Sollte der Mieter die übergebenen Schlüssel verlieren oder nicht vollständig zurückgeben, ist der Mieter zur Übernahme sämtlicher Kosten verpflichtet, die sich aus und im Zusammenhang mit dem Verlust sowie der Wiederbeschaffung bzw. dem Einbau einer neuen Schließanlage und/oder neuer Schlösser entstehen.

§6 Rücktritt/Kündigung

1. Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer seine vertraglichen Seite 4 von 4 Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist.
2. Eine evtl. Absage bzw. der Ausfall der Veranstaltung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Bei Absage/Nichtdurchführung der Veranstaltung bis 3 Wochen vor Mietbeginn wird die Miete vollständig erstattet, bei weniger als 3 Wochen vor Mietbeginn ist die Miete als pauschaler Schadensersatz zu 50% zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens gestattet. Evtl. weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben vorbehalten.

§7 Datenschutz

1. Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über diese Daten zu erhalten. Diese Daten werden spätestens 6 Monate nach Vertragsschluss gelöscht.

§8 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.
2. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Mündliche oder sonstige Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Als Gerichtsstand wird Nordhausen vereinbart.